

4.5-9579 Wohnen

Antragsteller*in: Helmut Müller-Lornsen (KV Lübeck)

Text

Nach Zeile 9578 einfügen:

Barrierefrei ist nicht automatisch rollstuhlgerecht. Wir werden deshalb in der Wohnraumförderung und der Landesbauordnung einen verbindlichen Anteil rollstuhlgerechter Wohnungen nach DIN 18040-2 (R) festlegen. Barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen müssen bei den Menschen ankommen, die sie brauchen: Wir wollen ihre Belegung gezielt binden, ein landesweites Kataster barrierefreier Wohnungen aufbauen und unabhängige Wohnberatung fördern. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Deshalb fördern wir ambulant unterstützte und inklusive Wohnformen vorrangig vor stationären Einrichtungen und berücksichtigen bei geförderten Projekten den Raumbedarf für persönliche Assistenz. Damit Menschen im Alter oder bei eintretender Behinderung in ihrer Wohnung bleiben können, werden wir ein Landesprogramm zur Wohnungsanpassung im Bestand auflegen.

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

Ändern in:

Begründung

Abschnitt 4.5.4 setzt richtig auf Quoten und Beteiligung, bleibt aber bei einem allgemeinen Begriff von Barrierefreiheit stehen. In der Praxis fehlen vor allem rollstuhlgerechte Wohnungen, und selbst vorhandene barrierefreie Wohnungen werden häufig nicht an Menschen mit Bedarf vermietet. Zudem fehlt der Bezug zu Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention: das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen mit Vorrang ambulanter Unterstützung vor stationären Einrichtungen. Der Antrag verbindet das Wohnungskapitel mit dem Inklusionskapitel und macht die Zusage „Barrierefreiheit ist Grundvoraussetzung für Teilhabe“ konkret und überprüfbar.

Unterstützer*innen

Lorenz Mayer (KV Segeberg); Alexandra Königshausen (KV Flensburg); Karin Burakowski (KV Lübeck); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Oliver Opel (KV Dithmarschen); Rolf Bünke (KV Nordfriesland); Martina Walther (KV Lübeck)